

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24
56727 Mayen
Telefon: 02651/70 55 0
Telefax: 02651/70 55 120
E-Mail: Jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35
56626 Andernach
Telefon: 02632/92 54 0
Telefax: 02632/92 54 30
E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12
56170 Bendorf
Telefon: 02622/905 29 0
Telefax: 02622/905 29 30
E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7
56575 Weißenthurm
Telefon: 02637/94 24 0
Telefax: 02637/94 24 110
E-Mail: JC-Weißenthurm@kvmyk.de



Foto: Fotolia

- Mittagessen -



Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.

Stand: 08/2020

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Es werden die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen erbracht. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht gefördert.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Hort, Tagespflege und Kindergarten) besuchen, sowie Schüler/innen, die bedürftig sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohnngeld nach dem Wohnngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskinder-
- geldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmindernng) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerber-
- leistungsgesetz (AsylbLG).

WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?

Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung und beim Jobcenter.

Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit
www.mayen-koblenz.de.

Füllen Sie das Antragsformular aus und reichen dieses bei der für Sie zuständigen Stelle (Kreisverwaltung oder Jobcenter) ein.

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9

56066 Koblenz
Telefon: 0261/108-524, -253

Telex: 0261/35860
E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:
Hohenfelder Str. 19

